

Artenschutzbeitrag zum B-Plan 7B „Zentrum“, 4. Änderung Stadt Kaltenkirchen



Auftraggeber:

Architektur + Stadtplanung
Baum Schwormstede GbR
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Verfasser:

LANDSCHAFTSPLANUNG **JACOB**
Freie Landschaftsarchitektin bdl
Ochsenzoller Straße 142a
22848 Norderstedt
Tel.: 0 40 / 52 19 75 -0

Bearbeitung:

Dörte Thurich, Dipl. Biol.

Stand: 01. März 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung und Methodik	1
2	Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens.....	2
2.1	Kurzbeschreibung des Plangebietes	2
2.2	Artenschutzrechtlich relevante Merkmale des Vorhabens	4
3	Relevanzprüfung	4
4	Konfliktanalyse	8
5	Fazit	11
6	Literatur- und Quellenverzeichnis	12

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Plangebietes.....	2
Abb. 2:	Stellplatzanlage, Blick von Süden	3
Abb. 3:	Stellplatzanlage mit Gebäude	3
Abb. 4:	Gebäude, Blick von Osten.....	3
Abb. 5:	Rückwärtiger Garten	3
Abb. 6	Gebüsch im westlichen Garten.....	3
Abb. 7:	Blick vom westlichen Garten auf das Gebäude nach Osten	3
Abb. 7:	Lage der potenziellen Fledermausquartiere im Plangebiet.....	7

Tabellen

Tab. 1:	Potenziell vorkommende Fledermausarten im Plangebiet.....	5
---------	---	---

1 Aufgabenstellung und Methodik

Für den Bereich westlich der Brauerstraße und nördlich der Hamburger Straße mit einer Fläche von ca. 2.900 qm stellt die Stadt Kaltenkirchen z.Zt. die 4. Änderung des B-Planes Nr. 7b auf, um das Gebiet neu zu ordnen und ein höheres Maß für die bauliche Nutzung zu erreichen. Es besteht das Interesse eines Investors in diesem Bereich ein Gebäude für Betreutes Wohnen zu errichten. Die Bauleitplanung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Unberührt davon bleibt die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG.

Gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entstehen. Mit der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die potenziellen sowie nachgewiesenen Tierarten des Plangebietes ermittelt und dargestellt sowie ihre Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote werden als „Tötungsverbot“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1), „Störungsverbot“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) und Verbot des Beschädigens der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) zusammengefasst.

Gemäß § 44 BNatSchG Abs. 5 beschränkt sich das zu prüfende Artenspektrum auf die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie die europäischen Vogelarten. Eine artenschutzrechtliche Privilegierung besitzen nach diesem Paragraphen und nach derzeitiger Rechtsauslegung nicht nur Eingriffsvorhaben, sondern auch Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Eingriffsbilanzierung wie im vorliegenden Fall.

Die Ermittlung der relevanten Arten erfolgt durch einen Abgleich vorliegender Verbreitungsdaten von streng geschützten Tierarten und europäischen Vögeln mit den Biotopstrukturen des Plangebietes (Potenzialanalyse). Hierzu erfolgte eine Ortsbegehung am 24. Januar 2017.

Eine Überprüfung des Gebäudes und des im Plangebiet stehenden Baumbestandes auf einen aktuellen oder zurückliegenden Besatz durch Fledermäuse wurde durch den Sachverständigen Dipl. Biol. BJÖRN LEUPOLT am 09.02.2017 durchgeführt. Die Ergebnisse werden in den folgenden Bericht eingepflegt.

Weitere faunistische Kartierungen wurden für das Vorhaben aufgrund der innerörtlichen Lage, der Merkmale des Vorhabens sowie der Habitatstrukturen nicht durchgeführt.

Aus der Potenzialanalyse sowie der vorliegenden Kartierung ergibt sich das Spektrum der relevanten Arten für das Plangebiet, die potenziell von dem Vorhaben beeinträchtigt werden könnten (Relevanzprüfung). In der Konfliktanalyse wird abgeleitet,

inwieweit für diese Arten artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG zu erwarten sind und wie diese ggf. vermieden werden können. Grundlage für dieses Gutachten bildet die Arbeitshilfe des LBV-SH (2016).

2 Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

2.1 Kurzbeschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum von Kaltenkirchen an der Hauptstraße „Hamburger Straße“ Ecke „Brauerstraße“. Angrenzend befindet sich eine dichte Bebauung aus überwiegend mehrstöckigen Wohn- und Gewerbebauten.



Abb. 1: Lage des Plangebietes

(Quelle: Google Earth)

Zwei der drei Flurstücke sind von einer Stellplatzfläche mit wassergebundener Decke eingenommen. Auf der mittig verlaufenden Flurstücksgrenze sowie auch randlich befinden sich schmale Säume von Ziergebüschen bis ca. 5 m Höhe. Kleinflächig haben sich nicht befahrene Randbereiche zu Ruderalfluren ausgebildet. Das nördliche Grundstück ist mit einem nicht mehr bewohnten Einfamilienhaus mit rückwärtigem Anbau bestanden. Der Gehölzbestand des nach Westen ausgerichteten Grundstücks war zum Zeitpunkt der Besichtigung bereits größtenteils entfernt. Nach Süden grenzt

eine hohe und breite Thujahecke den Garten zu der Stellplatzanlage ab. Nördlich der Hecke stehen zwei weitere jung angepflanzte Bäume (ca. 10 cm Stammdurchmesser). Auf der Nordseite im Garten stocken ein Apfelbaum (35 cm Stamm-Ø) und mehrere Tannen und zwei weitere jung angepflanzte Bäume (ca. 10 cm Stamm-Ø). Im westlichen Randbereich des Gartens ist ein kleines Gebüsch mit einem weiteren Apfelbaum (ca. 30 cm Stamm-Ø) sowie einem doppelstämmigen Ahorn (Stamm-Ø 10 und 20 cm) vorhanden. In den Apfelbäumen befinden sich zum Teil eingefaltete Astungswunden mit kleinen Höhlungen.



Abb. 2: Stellplatzanlage, Blick von Süden



Abb. 3: Stellplatzanlage mit Gebäude



Abb. 4: Gebäude, Blick von Osten



Abb. 5: Rückwärtiger Garten



Abb. 6 Gebüsch im westlichen Garten



Abb. 7: Blick vom westlichen Garten auf das Gebäude nach Osten

2.2 Artenschutzrechtlich relevante Merkmale des Vorhabens

Das bestehende Gebäude soll abgerissen werden. Das Plangebiet soll gemäß aktueller Planungen mit einem großen Baukörper für Betreutes Wohnen neu bebaut werden. Das geplante Gebäude ist viergeschossig plus ein Staffelgeschoss.

Hierzu wird das gesamte Plangebiet neu gestaltet und der befindliche Grünbestand vollständig entfernt. Hierzu zählen Ziergebüsche, eine Thujahecke sowie ein überwiegend junger und nur spärlicher Baumbestand (u.a. zwei Obstbäume). Weiterhin werden Gartenflächen mit allgemeiner Bedeutung für die Fauna beansprucht.

Baubedingte Auswirkungen:

- Tötungen von Tieren, die sich im Baufeld aufhalten
- temporärer Verlust von Biotopflächen durch Baustelleneinrichtungsflächen
- baubedingte Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Licht

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Flächenbeanspruchungen, dadurch Verlust bzw. Umnutzung von potenziellen Habitaten von Tierarten (Gartenfläche, Gebüsch, Bäume mit überwiegend geringer Wertigkeit)

Betriebsbedingte Wirkungen

- anthropogene Störungen durch Lärm- und Lichtwirkungen, optische Störreize
- Schadstoffemissionen durch Hausbrand und Kfz-Verkehr

Aufgrund der innerstädtischen Lage und der relativ geringfügigen Inanspruchnahme von zoologisch bedeutsamen Habitaten und der bereits vorhandenen Störungen wird nicht davon ausgegangen, dass es zu einem Funktionsverlust von Biotopvernetzungsstrukturen und Barrierewirkungen für funktionale Beziehungen kommt.

3 Relevanzprüfung

Für die Artenschutzprüfung sind lediglich die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel relevant, da für alle anderen streng geschützten Tierarten durch das Vorhaben kein Vorkommen zu erwarten ist. Dieses begründet sich durch die vorliegenden Verbreitungskarten streng geschützter Tierarten (gem. Auswertung der Quellen in der Literaturliste) sowie durch die im Plangebiet nutzungsbedingt vorkommenden Habitatstrukturen.

Die lediglich nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Arten (außer Vögel) sind demnach nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung, da es sich um ein artenschutzrechtlich privilegiertes Vorhaben nach § 18 Abs. 2 BNatSchG handelt. Die lediglich besonders geschützten Arten sind z.B. alle weiteren Amphibien, Reptilien, ein Großteil aller Säugetiere, alle Libellen, viele weitere Insektenarten u.v.a.

mehr. Für einen Großteil dieser Arten sind ebenfalls keine geeigneten Habitate im Plangebiet zu erkennen.

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht aufgenommen worden und aufgrund ihrer Verbreitung in Schleswig-Holstein, ihres Vorkommens in anderen Biotoptypen bzw. ihres Häufigkeitsstatus der Roten Liste (ausgestorben) nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Aufgrund der Verbreitungsangaben (FÖAG 2011) und der ökologischen Ansprüche sind im Plangebiet folgende Fledermausarten potenziell anzutreffen:

Tab. 1: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Plangebiet

RL SH (BORKENHAGEN 2014): V = Vorwarnstufe, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet
Ökologische Angaben: FÖAG 2011

Art	RL SH	Bemerkungen
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	<p>Jagdhabitat: Im Wald und an Waldrändern und -winkeln, über Plätzen, Gärten, Äckern und Grünland, über Ödland und Müllplätzen, gern entlang von Straßen mit hohen Bäumen und Laternen, in und außerhalb von Ortschaften. Entfernung zwischen Quartier und Jagdterritorium kann (weit) mehr als 1 km betragen. Typische Fledermaus der Ortschaften unterschiedlichsten Charakters, auch im Bereich von Einzelhäusern und Einzelhöfen erscheinend.</p> <p>Sommerquartiere: Wochenstuben nur in Gebäuden und dort besonders auf Dachböden. Halten sich überwiegend unter Firstziegeln über den obersten Dachlatten, an Schornsteinen, aber auch in Dachkästen, hinter Verschaltungen und in Zwischendecken auf. Einzelne männliche Exemplare sind auch hinter Fensterläden, in Jalousiekästen, hinter Wandverkleidungen anzutreffen.</p> <p>Winterquartiere: Selten in unterirdischen Hohlräumen (Höhlen, Stollen, Keller usw.), sondern mehr in Spaltenquartieren an und in Gebäuden, Felsen, auch in Holzstapeln; diese Plätze sind dann (sehr) trocken, oft direkt der Frosteinwirkung ausgesetzt. Temperaturansprüche gering</p>
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3	<p>Jagdhabitat: In Wäldern meist über dem Kronendach, über Lichtungen, an Waldrändern, über Ödland, Grünland und über Gewässern der Jagd nachgehend. Kommt mit Vorliebe auch zu Müllkippen. Begibt sich zum Jagen aber auch anderswohin, so in Ortsrand-lagen (Parks, Friedhöfe), selten dagegen über den Zentren von weiträumigen und dicht bebauten Siedlungsflächen. Aktionsradius groß: bis weit mehr als 10 km von den Tageseinständen jagend.</p> <p>Sommerquartiere: Wochenstuben in Baumhöhlen, Stammaufrissen, auch in besonders geräumigen Fledermaus-Spezialkästen, selten in bzw. an Gebäuden.</p> <p>Winterquartiere: Die Art ist wanderfähig und führt im Spätsommer und Frühherbst und wieder im Frühjahr Migrationsflüge über teilweise weite Strecken aus. In Gebäuden, wie z. B. Plattenbauten und Brückenköpfen in Spalten und Ritzen anzutreffen. In Schleswig-Holstein werden besonders Baumhöhlungen und Spechthöhlen als Winterquartiere genutzt. Die Wintergesellschaften sind oft sehr groß und die Tiere neigen zu Massenansammlungen</p>

Art	RL SH	Bemerkungen
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	<p>Jagdhabitat: Bevorzugt im Bereich von Ortslagen jagend, in der Umgebung von Gebäuden, u. a. entlang von Straßen, in Innenhöfen mit viel Grün, in Park- und Gartenanlagen, des Weiteren über Gewässern, entlang von Waldrändern und Waldwegen, dagegen kaum im Waldesinneren.</p> <p>Sommerquartiere: Wochenstuben in Spaltenquartieren an und in Bauwerken mit Holz-, nicht selten Eternitverkleidungen, hinter Putzblasen, Fensterläden, Schildern, in Dachkästen (falls in enge Strukturen führend), bei Flachdächern unter Dachpappe, hinter Blechabdeckungen; beziehen Neubauten relativ schnell. Vereinzelt meist Männchen- und Paarungsgruppen auch in Nistgeräten, gern in solchen aus Holzbeton, aber Wochenstuben sind selten darin.</p> <p>Winterquartiere: Gelegentlich in trockenen unterirdischen Hohlräumen, dort des Öfteren sogar massenweise; häufig an ähnlichen Stellen wie die Breitflügelfledermaus, nämlich oberirdisch in Spalten und dann gegen Frosteinwirkungen ungesichert, ferner in sehr engen Spaltenquartieren an und in menschlichen Bauten.</p>

Eine Kartierung des tatsächlichen Fledermausbestandes wurde nicht durchgeführt, jedoch wurde durch den Fledermaussachverständigen Dipl. Biol. Björn LEUPOLT im Februar 2017 eine Ortsbesichtigung mit Erfassung von Quartieren im Baum- und Gebäudebestand durchgeführt. Das Gebäude wurde auch von innen besichtigt (LEUPOLT 2017). Die Ergebnisse werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben.

Jagdhabitat

Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner innerörtlichen Lage in dichter Bebauung und nur geringem Anteil an Grünflächen nur eine geringe Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse.

Flugkorridore

Für Fledermausarten, die ihre Transferflüge entlang von linearen Strukturen, wie z.B. Knicks oder Waldrändern durchführen, sind keine entsprechenden Strukturen im Plangebiet vorhanden.

Quartiere

Die Kontrolle durch LEUPOLT (2017) ergab keine Hinweise auf einen aktuellen oder zurückliegenden Besatz durch Fledermäuse in Form von Kot, Urinstreifen oder Kratzspuren. Im Dachboden des Einfamilienhauses sowie im Apfelbaum an der nördlichen Grenze des Grundstückes kann aber ein Potenzial für Tagesquartiere nicht ausgeschlossen werden. Die Bäume besitzen sämtlich kein Potenzial als Winterquartier. Das Gebäude sowie auch die Bäume besitzen kein Potenzial für größere Quartiere (z.B. Wochenstubenquartiere mit mehreren Individuen).

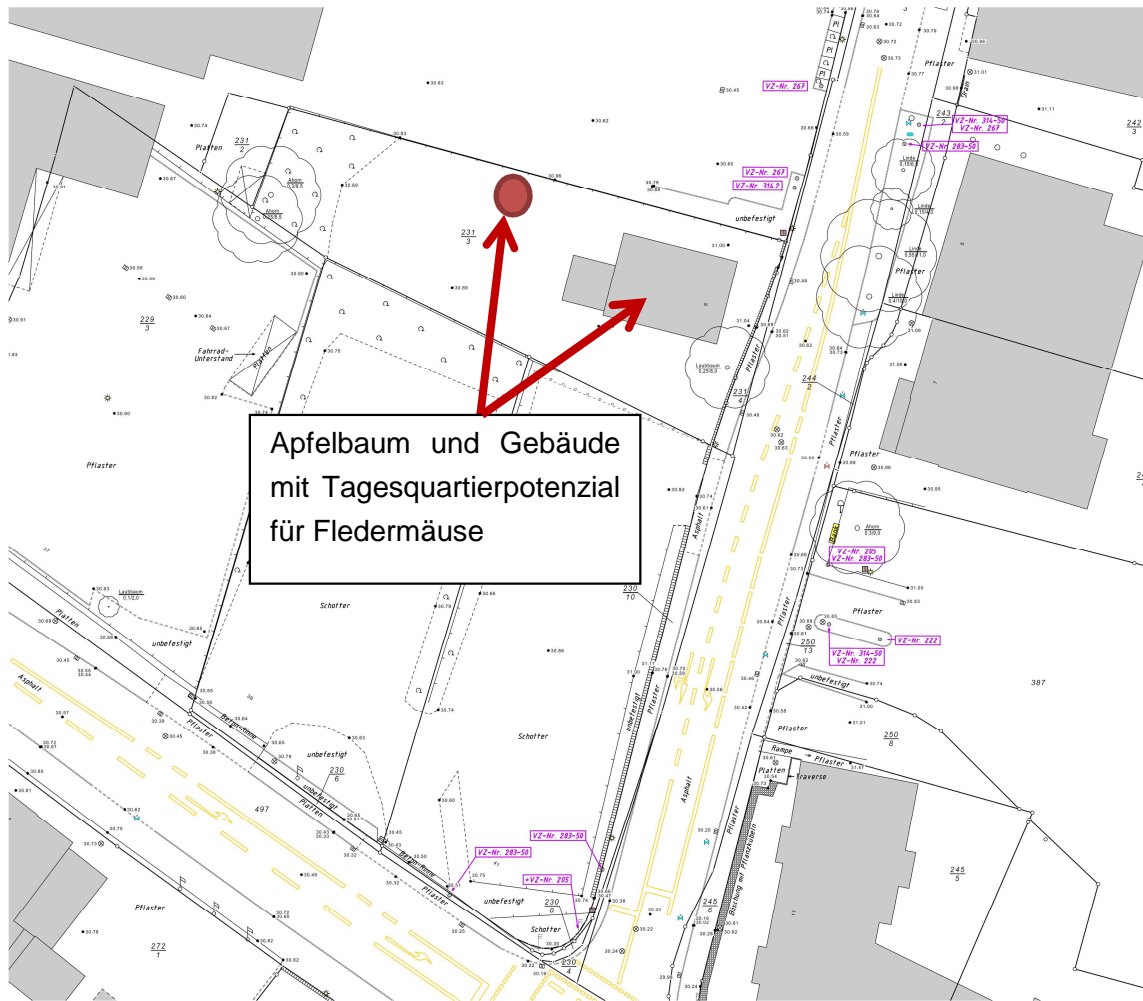


Abb. 8: Lage der potenziellen Fledermausquartiere im Plangebiet

Vögel

Durch die Lage des Plangebietes inmitten von bebauten Flächen sind lediglich weit verbreitete, störungstolerante und häufige Vogelarten der Siedlungen zu erwarten. Dies sind vorwiegend gehölz- oder gebüschbrütende Arten, die jährlich neue Nester bauen und keine besonderen Bindungen an spezielle Habitatstrukturen haben. Hierzu werden auch Arten gezählt, die in den Krautschichten unter Gehölzen brüten, wie z.B. Rotkehlchen. Im Plangebiet fehlt ein älterer Baumbestand, weiterhin sind die Gebüsche nur kleinflächig ausgebildet und starken randlichen Störungen ausgesetzt.

Alle im Plangebiet potenziell vorkommenden Arten sind ungefährdet.

Potenziell vorkommende gehölz- und gebüschbrütende Vogelarten im Plangebiet:

Gehölz- und gebüschbrütende Arten im Plangebiet

Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stadttaube, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp

Potenzielle Brutstätten für höhlenbrütende Vogelarten sind in den kleinen Höhlungen der beiden Apfelbäume vorhanden.

Potenziell vorkommende gehölnhöhlenbrütende Vogelarten im Plangebiet:

Gehölnischen- und höhlenbrüter
Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz

An dem Gebäude wurden keine Kotsuren oder Hinweise auf Brutkolonien von gebäudebrütenden Vogelarten wie Mauersegler, Mehlschwalbe oder Dohle entdeckt. Es besitzt jedoch eine Eignung für weit verbreitete einzelne Gebäudebrüter wie Hausrotschwanz, Star oder Stadttauben.

Potenziell vorkommende Gebäudebrüter im Plangebiet:

Gebäudebrüter
Hausrotschwanz, Bachstelze, Haussperling, Star, Stadttaube

Sämtliche potenziell vorkommenden Arten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.

Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner Struktur sowie der innerörtlichen Lage keine Bedeutung als Rastgebiet für Vögel.

4 Konfliktanalyse

Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Fledermäuse

Die Tiere könnten verletzt oder getötet werden, wenn Bäume oder Gebäudeteile mit potenziellen Quartiersstrukturen gefällt oder abgerissen werden.

Im Plangebiet besitzen der Apfelbaum an der Nordgrenze sowie auch das Gebäude ein Potenzial für Tageseinstandsquartiere im Sommer. Winterquartiere können aber ausgeschlossen werden.

Gemäß LBV SH ist der sichere Zeitraum für die Entfernung potenzieller Sommerquartiere vom 1.12. bis zum 29.2., da sich dann die Tiere woanders in ihren Winterquartieren befinden. Ohne weitere Kontrolle kann das Gebäude in diesem Zeitraum abgerissen werden sowie der Apfelbaum gefällt werden. Für einen Abriss außerhalb dieser Zeit bzw. die Fällung des Apfelbaumes ist sicherzustellen, dass sich keine Fledermäuse in dem Gebäude befinden. Ggf. sollte hierzu eine weitere Kontrolle durch einen entsprechenden Fachgutachter erfolgen.

Vögel

Tötungen von Vögeln sind nur in der Brut- und Aufzuchtzeit möglich, da die adulten Individuen anderenfalls fliehen können. Im Plangebiet sind nur Vögel zu erwarten, deren Brut- und Aufzuchtzeiten mit den gesetzlich festgelegten Gehölzfällfristen abgedeckt werden. Für die Entnahme von Gebüsch und Bäumen sind daher die Fällverbotsfristen gem. Bundesnaturschutzgesetz § 39 Abs. 5 vom 01. März bis zum 30. September einzuhalten. Hierdurch sind Tötungen und Verletzungen für Gehölzfreibrüter, Gehölznischen- und -höhlenbrüter ausgeschlossen. Für den Apfelbaum mit potenziellen Tagesquartieren für Fledermäuse sind allerdings die eingeschränkten Fristen unter Berücksichtigung vom 1.12. bis zum 29.2. zu beachten (s.o.).

Ein Vorkommen gebäudebrütender Arten kann nicht ausgeschlossen werden, Bei einem Gebäudeabriss sind bei Hinweisen auf gebäudebrütende Arten die Brutzeiten bis etwa 31. Juli zu berücksichtigen, um Verletzungen und Tötungen von nicht-flüggen Jungvögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen auszuschließen.

Alternativ kann das Gebäude nach vorheriger Begutachtung auf einen Besatz durch Brutvögel abgerissen werden, sofern keine Brut- bzw. Aufzuchtaktivitäten gesichtet werden (zu berücksichtigen ist aber auch ein potenzieller Besatz von Fledermäusen im Sommer, s.o.).

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur relevant, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn der Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig zurückgeht.

Durch die innerörtliche Lage mit benachbarten Hauptstraßen ist das Plangebiet bereits vielfältigen Störungen durch beispielsweise Licht oder Lärm sowie die Anwesenheit durch Menschen ausgesetzt. Die Bauaktivitäten durch einen Neubau von Gebäuden führen zu einem temporär begrenzten erhöhten Störungsaufkommen insbesondere durch Lärm. Langfristig und anlagebedingt ist jedoch nicht mit deutlich höheren Störungen zu rechnen.

Da die Bauaktivitäten nicht nachts stattfinden werden, ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer Beeinträchtigung zu den nächtlichen Aktivitätszeiten der **Fledermäuse** kommt.

Die im Plangebiet zu erwartenden und verbreiteten **Vogelarten** sind gegenüber akustischen oder optischen Störungen weitgehend unempfindlich, da sie sich als Kulturfolger an die Störungen gewöhnt haben. Weiterhin wäre ein Ausweichen in dieser Zeit in benachbarte geeignete Habitate möglich.

Alle potenziell vorkommenden Arten befinden sich durch ihre weite Verbreitung in einem günstigen Erhaltungszustand. Für die im Plangebiet zu erwartenden Arten werden durch das Vorhaben keine erheblichen Störungen generiert, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind alle Orte im Gesamtlebensraum einer Art, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Geht die Funktion einer Lebensstätte dauerhaft verloren, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Für vereinfachte Verfahren im Innenbereich nach § 13a BauGB, wie im vorliegenden Fall, gelten, wie auch bei allen Eingriffsvorhaben, die Sonderregelungen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor, wenn trotz Beschädigung einzelner Ruhe- und Fortpflanzungsstätten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. D.h. durch einen Vorrat an potenziell nutzbaren Habitaten im lokalen Umfeld sind durch Verschiebungen keine Bestandsrückgänge der betroffenen Arten zu erwarten. Wenn die Lebensstätte nach dem Eingriff weiterhin verfügbar ist und ihre ökologischen Funktionen aufgrund des geringen Umfangs der zu erwartenden Einschränkungen oder Verluste weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleiben, liegt kein Verstoß gegen diese Schutzbestimmung vor. Es wird damit vorausgesetzt, dass artspezifisch innerhalb eines Aktionsraums weitere Ruhe- und Fortpflanzungsstätten erreicht werden können.

Ein Ausgleich für den Verlust von potenziellen Tageseinstandsquartieren, wie sie sich im Plangebiet im Gebäude sowie im Apfelbaum befinden, ist nicht ausgleichspflichtig, da sie nicht als zentrale Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten. Sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass Fledermäuse ausreichend weitere Quartiere dieser Art im Umfeld finden und in diese ausweichen können. Die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte trotz Verlust dieser Tagesquartiere im räumlichen Zusammenhang erhalten (vgl. LBV SH 2011).

Essentielle Flugrouten oder Jagdhabitats werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Vögel

Durch das Vorhaben werden Gehölze und Gebüsche in geringem Umfang sowie auch ein Gebäude entfernt, die eine Funktion als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Vögel besitzen.

Dadurch kommt es zu Habitatverlusten für gehölzfrei- und höhlenbrütende und gebäudebrütende Vogelarten. Das Verbot des Beschädigens von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten tritt somit ein.

Gem. § 44 Abs. 5 liegt für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, demnach auch für Vorhaben im Innenbereich ohne naturschutzrechtliche Eingriffsermittlung ein Verbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Der räumliche Zusammenhang wird bei Arten, die landesweit ungefährdet sind, nicht auf besondere Habitate angewiesen sind und landesweit gleichmäßig verbreitet sind, auf den jeweiligen Naturraum (in diesem Fall: Geest) definiert (LBV SH 2016).

Gemäß der Potenzialanalyse und den Hinweisen durch die Ortsbegehungen sind die zu erwartenden Vogelarten überwiegend anspruchslos, störungsunempfindlich, ungefährdet und nicht obligatorisch auf einen Brutplatz angewiesen. Für diese Arten kann ein Verlust der Funktion der betroffenen Lebensstätten hingenommen werden, wenn langfristig mit keiner Verschlechterung der Bestandssituation im räumlichen Zusammenhang zu rechnen ist.

Weiterhin sind die entsprechenden Habitate durch den hohen Versiegelungsgrad im Plangebiet nur kleinflächig vorhanden und starken Störungen ausgesetzt, so dass nur sehr wenige Reviere für wenige Arten verloren gehen.

Im Umfeld finden sich ähnliche Gehölzstrukturen sowie auch Gebäude für die betreffenden Arten, so dass die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben. Es sind somit keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

5 Fazit

Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sich folgende Vermeidungsmaßnahmen:

- Fällzeiträume der Gehölze und Gebüsche gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.02.
- Abrissarbeiten des Wohngebäudes und die Fällung eines an der Nordseite des Plangebietes stehenden Apfelbaumes ist ohne weitere Kontrolle im Zeitraum vom 1.12. bis Ende Februar möglich. Außerhalb dieser Zeit muss vor einem Abriss / einer Fällung ausgeschlossen werden, dass sich Fledermäuse im Gebäude bzw. in den Höhlungen des Apfelbaumes befinden oder Vögel am Gebäude brüten. Hierzu ist ggf. eine weitere Kontrolle durch einen Fachgutachter erforderlich, sofern die Abrisszeit nicht in den Winter gelegt werden kann.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Durch die vorangestellten Maßnahmen werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden, so dass keine artenschutzrechtlichen Ausnahmen erforderlich sind.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BORKENHAGEN, P. 2011: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum: Husum Druck und Verlagsgesellschaft, - 664 S.
- BORKENHAGEN, P. 2014: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) i. d. Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542)
- FÖAG (= Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft) 2011: Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Im Auftrag des MLUR – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.
- FÖAG (= Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft) 2015: Monitoring von 19 Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - eine Datenrecherche - Jahresbericht 2015. Gutachten i. A. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Bearbeitung: A. Klinge
- KIEL, E.F 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)
- KLINGE, A. & C. WINKLER 2005: Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek, 277 S.
- KNIEF, W., R. K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, .J. KIECKBUSCH, B. KOOP 2010: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.
- KOOP, B. & R.K. BERNDT (2014) : Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholz Verlag Neumünster. 504 S.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) 2016: Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für

Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

LEUPOLT, B. 2017: Gebäude- und Baumkontrolle auf aktuellen Fledermausbesatz im Eckbereich Hamburger Str. / Brauerstr. in Kaltenkirchen. Gutachten im Auftrag von Landschaftsplanung Jacob.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ SCHLESWIG-HOLSTEIN (LNATSchG) i. d. Fassung vom 24. Februar 2010 (GVBl. 2010 vom 26.2.2010 S. 301 ff zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)

TOLASCH, T. & S. GÜRLICH (2013): Verbreitungskarten der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. - Homepage des Verein für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. [<http://www.entomologie.de/hamburg/karten>]